

# AUFSICHTSKOMMISSION VSB

(Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken)

## Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken

(1. Juli bis 31. Dezember 2021)

### A. VORBEMERKUNGEN

Gemäss Art. 66 Abs. 5 VSB 20 orientiert die Aufsichtskommission – unter Wahrung des Bank- und Geschäftsgeheimnisses – die Banken und die Öffentlichkeit periodisch über ihre Entscheidungspraxis. Gestützt auf diese Bestimmung<sup>1</sup> veröffentlicht die Aufsichtskommission seit der Schaffung der Standesregeln im Jahre 1977 (VSB 77) alle drei bis sechs Jahre einen entsprechenden, umfangreichen Tätigkeitsbericht. Der jüngste solche Tätigkeitsbericht betrifft die Jahre 2011 bis 2016.<sup>2</sup>

Im Jahre 2007 hatte die Aufsichtskommission damit begonnen, in kürzeren Abständen und in Ergänzung zu den traditionellen, auch der Öffentlichkeit zugänglichen Tätigkeitsberichten die Banken über die wichtigsten Entscheide zu orientieren. Eine erste solche Orientierung über die „Leading Cases“ der Aufsichtskommission erfolgte am 18. Januar 2007. Nachdem diese „Leading Cases“ zunächst noch in unterschiedlichen Abständen veröffentlicht wurden, publiziert die Aufsichtskommission seit dem Jahre 2017 regelmässig zweimal pro Jahr die Leading Cases des jeweils vorangegangenen Halbjahres.<sup>3</sup> Mit der vorliegenden Orientierung informiert die Aufsichtskommission über die neuesten, in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2021 ergangenen „Leading Cases“.

---

<sup>1</sup> Bzw. gestützt auf die analogen Bestimmungen in den früheren Fassungen der VSB.

<sup>2</sup> Der Bericht über die Praxis der Aufsichtskommission in den Jahren 2011 - 2016 wurde mit Zirkular Nr. 7933 der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) vom 5. Juli 2017 auf dem Portal der SBVg publiziert (abrufbar unter [www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org) → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung) sowie in der Schweizerischen Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht, SZW, 5/2017, S. 676 ff., veröffentlicht.

<sup>3</sup> Zuletzt wurden mit Zirkular Nr. 8065 der SBVg vom 2. Dezember 2021 die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2021 ergangenen „Leading Cases“ der Aufsichtskommission bekannt gemacht (abrufbar unter [www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org) → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung).

## B. VERFAHRENSFRAGEN

### 1. Begründung von Einstellungsbeschlüssen

Stellt die Aufsichtskommission keine Verletzungen der Sorgfaltspflichtvereinbarung fest, die geahndet werden können, so stellt sie das Verfahren ein.<sup>4</sup> Einstellungsbeschlüsse werden in der Regel nicht begründet.<sup>5</sup> Weil der Untersuchungsbeauftragte und die Bank höchst unterschiedliche Anträge gestellt hatten,<sup>6</sup> war es angezeigt, den von der Aufsichtskommission gefällten Einstellungsbeschluss ausnahmsweise trotzdem zu begründen<sup>7</sup>.

### 2. Abgekürztes Verfahren

Die Aufsichtskommission konnte im zweiten Halbjahr 2021 zwei weitere Fälle im abgekürzten Verfahren i.S.v. Art. 62 VSB 20 erledigen.<sup>8</sup> In beiden Fällen konnte das VSB-Verfahren in weniger als sechs Monaten nach Eingang der Selbstanzeige durch einen Entscheid der Aufsichtskommission abgeschlossen werden.

---

<sup>4</sup> Art. 61 Abs. 1 VSB 20 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 des Verfahrensreglements vom 14. März 2019.

<sup>5</sup> Art. 7 Abs. 4 des Verfahrensreglements.

<sup>6</sup> Währenddem der Untersuchungsbeauftragte wegen einer mehrfachen Verletzung der Standesregeln eine Konventionalstrafe von mehr als CHF 200'000.00 beantragte, stellte die Bank den Antrag, das Verfahren sei mangels Vorliegen einer Standesregelverletzung einzustellen.

<sup>7</sup> Art. 7 Abs. 4 des Verfahrensreglements lässt es denn auch ausdrücklich zu, dass auch Einstellungsbeschlüsse begründet werden (vgl. dazu bereits Leading Cases der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis am 30. Juni 2019, Bst. E, Ziff. 3.1, abrufbar unter [www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org) → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung).

<sup>8</sup> Vgl. zu den Voraussetzungen für die Durchführung des abgekürzten Verfahrens ausführlich Leading Cases der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Zeit vom 1. Juli 2020 bis am 31. Dezember 2020, Bst. B, Ziff. 3, abrufbar unter [www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org) → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung.

## C. EINZELNE TATBESTÄNDE

### 1. Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners

Bei der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit einer juristischen Person muss die Bank die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei zur Kenntnis nehmen und dokumentieren.<sup>9</sup> Die VSB enthält jedoch keine Vorschriften darüber, wie die Bevollmächtigungsbestimmungen zu dokumentieren sind. Gemäss dem Kommentar der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltpflicht der Banken (VSB 20), Art. 15, können beispielsweise ein Handelsregisterauszug, Vollmachten von Geschäftsorganen an andere Personen, ein Auszug aus einem entsprechenden internen Reglement, Unterschriftenbücher, ein Certificate of Incumbency, Statuten, Vereinsreglemente, Generalversammlungs- und Vorstandsprotokolle sowie Jahresprogramme mit entsprechenden Bestimmungen über die Zeichnungsberechtigung und Rechte zur Ernennung von Zeichnungsberechtigten usw. verwendet werden. Zur Feststellung bzw. Dokumentierung der Bevollmächtigungsbestimmungen sind somit auch vom Vertragspartner selber erstellte Dokumente wie interne Reglemente, Unterschriftenbücher, Protokolle usw. zulässig – dies im Unterschied zur eigentlichen Identifizierung des Vertragspartners, die grundsätzlich einen Auszug aus einem offiziellen Register verlangt.<sup>10</sup> Die Standesregeln stellen mit Bezug auf die Bevollmächtigungsbestimmungen von juristischen Personen mithin weniger hohe Anforderungen an die erforderlichen Identifikationsdokumente als mit Bezug auf die Identifizierung von juristischen Personen.

### 2. Wiederholungspflichten

2.1. Die Banken haben die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten zu wiederholen, wenn im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel aufkommen, ob der wirtschaftlich Berechtigte nach wie vor derselbe ist oder ob die abgegebene Erklärung über den wirtschaftlich Berechtigten zutrifft, und diese Zweifel nicht durch allfällige Abklärungen ausgeräumt werden konnten.<sup>11</sup> Ein solcher Zweifelsfall liegt immer dann vor, wenn ungewöhnliche Feststellungen gemacht werden.<sup>12</sup> Von einer ungewöhnlichen Feststellung ist unter anderem dann auszugehen, wenn der Verdacht besteht, dass ein Konto als Durchlaufkonto benutzt wird.<sup>13</sup>

<sup>9</sup> Art. 15 Abs. 3 VSB 20. Vgl. auch Art. 15 Abs. 3 VSB 16 und Ziff. 14 Abs. 3 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08.

<sup>10</sup> Vgl. Art. 12 f. VSB 20.

<sup>11</sup> Art. 46 Abs. 1 lit. c und d VSB 20. Vgl. auch Art. 46 Abs. 1 lit. c und d VSB 16 sowie Art. 6 Abs. 1 lit. b und c VSB 08.

<sup>12</sup> Vgl. Leading Cases der Aufsichtskommission zur Sorgfaltpflicht der Banken für die Zeit vom 1. Juli 2018 bis am 31. Dezember 2018, Bst. C, Ziff. 2.1, abrufbar unter [www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org) → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung.

<sup>13</sup> Vgl. Georg Friedli/Dominik Eichenberger, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltpflicht der Banken für die Jahre 2011 bis 2016, SZW 5/2017, Ziff. VII, S. 694, r50.

Obschon über das Konto einer Bankkundin klarerweise eine Durchlauftransaktion abgewickelt wurde<sup>14</sup>, kam die Aufsichtskommission zum Schluss, dass in diesem konkreten Fall keine Pflicht bestand, das Verfahren zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten zu wiederholen und die wirtschaftliche Berechtigung an dieser (Durchlauf-)Transaktion mittels Formular A festzustellen. Denn an sämtlichen an den an der Durchlauftransaktion beteiligten Konten bzw. Gesellschaften<sup>15</sup> war dieselbe natürliche Person wirtschaftlich berechtigt. In dieser besonderen Konstellation löste die Durchlauftransaktion keine Wiederholungspflichten im Sinne der VSB aus.

2.2. Eine Bank wiederholte im Laufe der Geschäftsbeziehung das Verfahren zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten und sie nahm ein neues Formular A zu den Akten, in welchem neben dem bisherigen wirtschaftlich Berechtigten neu auch dessen Vater als zusätzlicher wirtschaftlich Berechtigter genannt wurde. Dass die Bank nicht aktenkundig gemacht hatte, aus welchem Grund sie ein neues Formular A einholte, stellt keine Standesregelverletzung dar. Denn die Standesregeln enthalten keine Regel, wonach die Banken dokumentieren müssten, weshalb sie das Verfahren zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung wiederholen. Es ist vielmehr ohne Weiteres zulässig, auch ohne bestimmten Grund, d.h. ohne das Vorliegen eines Zweifelsfalls, ein neues Formular A einzuholen, so wie dies beispielsweise nicht selten im Rahmen einer generellen Erneuerung der Kontodokumentation getan wird.

Falls aber *nach* dem Eingang des (aus welchen Gründen auch immer) neu eingeholten Formulars A Zweifel an der Richtigkeit der (neuen) Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung aufkommen, welche nicht ausgeräumt werden können, oder falls das neue Formular A zur Feststellung führt, dass der Bank mit dem ursprünglichen Formular A bewusst falsche Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten gemacht worden sind, dann darf sich die Bank mit dem neuen Formular A nicht zufrieden geben, sondern muss – vorbehaltlich der Meldepflicht gemäss Art. 9 GwG<sup>16</sup> – die laufenden Geschäftsbeziehungen zum Vertragspartner abbrechen.<sup>17</sup>

### 3. Verbot der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen

Die Banken sind verpflichtet, Täuschungsmanövern ihrer Vertragspartner gegenüber Behörden des In- und Auslandes, insbesondere gegenüber Steuerbehörden, weder durch unvollständige noch auf andere Weise irreführende Bescheinigungen Vorschub zu leisten (Verbot der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen).<sup>18</sup>

<sup>14</sup> Auf einem Kundenkonto gingen USD 5 Mio. ein, welche nur drei Tage später vollständig weiter transferiert wurden.

<sup>15</sup> D.h. an der Gesellschaft, von welcher die USD 5 Mio. ursprünglich stammten, an der Gesellschaft, deren Konto als Durchlaufkonto verwendet wurde, und an der Gesellschaft, auf deren Konto die USD 5 Mio. weiter transferiert wurden, war die gleiche natürliche Person wirtschaftlich berechtigt. Dies war der Bank bekannt, da alle drei an der Durchlauftransaktion beteiligten Gesellschaften Kundinnen der Bank waren.

<sup>16</sup> Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG; SR 955.0).

<sup>17</sup> Art. 46 Abs. 2 und 3 VSB 20. Vgl. auch Art. 46 Abs. 2 und 3 VSB 16 sowie Art. 6 Abs. 3 und 4 VSB 08.

<sup>18</sup> Art. 53 VSB 20. Vgl. auch Art. 53 VSB 16 und Art. 8 VSB 08.

Ein Bankmitarbeiter, der Gelder von Kunden veruntreute und dabei Bankbelege fälschte, um gegenüber den Kunden den Eindruck zu erwecken, die Vermögenswerte seien noch vorhanden, beging keine vorsätzliche aktive Beihilfe zu Steuerhinterziehung oder ähnlichen Handlungen. Ein Täuschungsmanöver gegenüber Steuerbehörden war weder von den Kunden beabsichtigt noch vom Vorsatz des (mutmasslich kriminellen) Bankmitarbeiters erfasst. Der Bankmitarbeiter wollte nicht im Interesse der Kunden aktive Beihilfe zu Steuerhinterziehung leisten, sondern vielmehr sich selber auf Kosten des Kunden bereichern. Obschon der Bankmitarbeiter Bescheinigungen fälschte, liegt bei dieser Konstellation klarerweise keine aktive Beihilfe zu Steuerhinterziehung durch die Bank vor.

Bern, März 2022

Dominik Eichenberger, Rechtsanwalt  
Sekretär der Aufsichtskommission VSB

X1619479.docx